

Az.: 6 B 45/23
5 L 13/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

2. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Verbandsdirektor
Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Beschäftigungsverbots (SächsBeWoG); Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 7. November 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Februar 2023 - 5 L 13/23 - teilweise geändert. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, soweit sich der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auf Nummern 1 und 4 Buchst. a des Bescheids des Antragsgegners vom 7. Dezember 2022 sowie auf dessen Nummern 2 und 4 Buchst. b insoweit bezieht, als der Antragstellerin zu 1 damit der Einsatz des Antragstellers zu 2 als Pflegefachkraft für näher bezeichnete Tätigkeiten untersagt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auch für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob sich die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt hat.
- 2 Der Antragsgegner untersagte der Antragstellerin zu 1 mit Bescheid vom 7. Dezember 2022 in Gestalt des inzwischen ergangenen Widerspruchsbescheids vom 31. März 2023 jeweils unter Zwangsgeldandrohung in Höhe von 6.000,00 € (Nr. 4 Buchst. a und b) den Einsatz des Antragstellers zu 2 für Tätigkeiten mit Personalverantwortung und Weisungsbefugnis für Mitarbeiter im Pflege- und Betreuungsbereich (Nr. 1) sowie für Tätigkeiten mit direktem Bewohnerkontakt im pflegerischen und betreuenden Bereich (Nr. 2) jeweils für alle ihrer Trägerschaft angeschlossenen Einrichtungen ab Bescheidbekanntgabe. Zudem verpflichtete der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1 unter Zwangsgeldandrohung in Höhe von 2.000,00 € zur unverzüglichen Mitteilung für den Fall, dass sie den Antragsteller zu 2 in einer anderen von ihr betriebenen Einrichtung beschäftige (Nr. 3 und 4 Buchst. c). Die Anordnungen wurden befristet bis 30. November 2024 (Nr. 5). Hintergrund des Bescheids war ein Tatvorwurf, dessentwegen der Antragsteller zu 2 mit rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Grimma vom

18. Januar 2022 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil eines Heimbewohners zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt worden war, sowie weitere Erkenntnisse, aufgrund derer ihm die persönliche Eignung zur Wahrnehmung der untersagten Tätigkeiten fehle.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den nach § 11 Abs. 4 SächsBeWoG sofort vollziehbarem Bescheid anzuordnen, mit Beschluss vom 28. Februar 2023 abgelehnt. Mit ihrer dagegen Beschwerde gerichteten Beschwerde haben die Antragsteller zunächst ihren erstinstanzlichen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz weiterverfolgt. Unter dem 5. Juni 2023 kündigte die Antragstellerin zu 1 das mit dem Antragsteller zu 2 begründete Arbeitsverhältnis personenbedingt zum 31. August 2023; der Antragsteller zu 2 sei aufgrund des Beschäftigungsverbots bereits seit dem 31. Mai 2023 unwiderruflich von der Arbeit freigestellt. Zugleich bat die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller, eine Entscheidung des Senats bis zum 30. Juni 2023 zurückzustellen; sollte keine Kündigungsschutzklage erhoben werden, werde sich das Beschwerdeverfahren erledigen.
- 4 Mit Schriftsatz vom 5. Juli 2023 haben die Antragsteller das Verfahren für erledigt erklärt und beantragt, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Zur Begründung führen sie aus, das Verfahren habe sich erledigt, weil der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller zu 2 zwischenzeitlich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ (nach § 3 Abs. 2 PflBG) widerrufen habe. Die gegen den Untersagungsbescheid erhobene Klage habe bezweckt, den Antragsteller zu 2 wieder in der Einrichtung in P..... als Pflegedienstleitung oder zumindest als Pflegefachkraft einsetzen zu können. Dieser Zweck könne infolge des Widerrufs der Erlaubnis sowie auch wegen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und der Freistellung von der Arbeit bis zum 31. August 2023 nicht mehr erreicht werden.
- 5 Der Antragsgegner hat der Erledigungserklärung ausdrücklich widersprochen und auf Hinweis des Senats, dass sich der durch den ursprünglichen Antrag bestimmte Streitgegenstand mit der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung der Antragsteller geändert habe und das Verfahren nunmehr als Streit über das Feststellungsbegehren der Erledigung der Hauptsache fortzusetzen sei, weiterhin beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Auf Nachfrage des Senats hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass die sofortige Vollziehung des Erlaubniswiderrufs angeordnet worden sei. Der Antragsteller zu 2 habe nach Rückgabe seiner Urkunde inzwischen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben, jedoch nicht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

- 6 Die Antragsteller halten an ihrer Auffassung fest, dass Erledigung eingetreten sei, weil sie ihr Antragsbegehren infolge eines nachträglich eingetretenen Ereignisses nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiterverfolgen könnten, diesem vielmehr tatsächlich die Grundlage entzogen sei. Infolge der Kündigung, des Erlaubniswiderrufs und der zwischenzeitlichen Einstellung einer neuen Pflegedienstleitung könne die Antragstellerin zu 1 den Antragsteller zu 2 offensichtlich nicht mehr in ihren Pflegeeinrichtungen einsetzen. Auf hypothetische oder theoretische Geschehensabläufe wie eine Neueinstellung könne es nicht ankommen. Im Übrigen sei zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen worden, den Antragsteller zu 2 als ungelernte Pflegehilfskraft oder anderswo als in P..... einzusetzen.

II.

- 7 1. Mit der Beschwerde begehren die Antragsteller, nachdem ihre Erledigungserklärung einseitig geblieben ist, nur noch die Feststellung, dass sich die Hauptsache des Rechtsstreits erledigt hat (vgl. SächsOVG, Urt. v. 13. April 2017 - 1 A 125/14 -, juris Rn. 79). Die Antragsteller haben mit ihrem letzten Schriftsatz auch deutlich gemacht, dass sie nicht hilfsweise an ihrem ursprünglichen Antrag festhalten, da sie diesem keinen Erfolg mehr beimessen und nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch kein Interesse mehr an einer Weiterbeschäftigung des Antragstellers zu 2 haben.
- 8 2. Mit diesem Antrag ist die Beschwerde zwar zulässig, insbesondere kann ein solcher Feststellungsantrag auch Gegenstand in einem Eilverfahren sein (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2023 - 6 B 377/21 -, juris Rn. 104; v. 20. August 2009 - 5 B 265/09 -, juris Rn. 14). Auch fehlt es dem Antragsteller zu 2 nicht an der Antragsbefugnis, da er durch das an die Antragstellerin zu 1 adressierte Verbot, ihn in ihren Einrichtungen einzusetzen, mittelbar belastet ist. Die Beschwerde ist aber nur teilweise begründet, nämlich hinsichtlich der Nummern 1 und 4 Buchst. a des angegriffenen Bescheids zur Gänze und hinsichtlich der Nummern 2 und 4 Buchst. b insoweit, als der Antragstellerin zu 1 untersagt wird, den Antragsteller zu 2 als Pflegefachkraft für Tätigkeiten mit direktem Bewohnerkontakt im pflegerischen und betreuenden Bereich einzusetzen (a). Im Übrigen ist die Beschwerde mit dem Feststellungsantrag unbegründet (b).
- 9 a) Soweit der Antragstellerin zu 1 in Nummern 1, 2 und 4 Buchst. a und b des angegriffenen Bescheids jeweils unter Androhung eines Zwangsgelds der Einsatz des Antragstellers zu 2 für Tätigkeiten mit fachlicher und disziplinarischer Personalverantwortung und Weisungsbefugnis für Mitarbeiter im Pflege- und Betreuungsbereich sowie als Pflegefachkraft für Tätigkeiten mit direktem Bewohnerkontakt im pflegerischen und

betreuenden Bereich jeweils in allen ihr angeschlossenen Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 4 SächsBeWoG sofort vollziehbar untersagt wird, hat sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

- 10 Der Antrag, festzustellen, dass die Hauptsache erledigt ist, ist dann begründet, wenn nachträglich ein erledigendes Ereignis eingetreten ist. Die Hauptsache muss sich objektiv erledigt haben. Die Hauptsache hat sich objektiv erledigt, wenn der Kläger infolge eines nachträglich eingetretenen Ereignisses sein Klagebegehren nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiterverfolgen kann, seinem Klagebegehren vielmehr rechtlich oder tatsächlich die Grundlage entzogen ist. Es muss eine Lage eingetreten sein, die eine Entscheidung über den Klageanspruch oder den Gegenstand des Antrags erübrigt oder ausschließt (BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 2006 - 7 B 18.06 -, juris Rn. 11).
- 11 Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist eine Erledigung in diesem Sinne hinsichtlich der zwangsgeldbewehrten Untersagung der Tätigkeiten im oben aufgeführten Umfang eingetreten. Bei dieser Untersagung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, den der Antragsgegner in Nummer 5 „bis zunächst 30. November 2024“ befristet hat. Eine Untersagung erledigt sich als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung grundsätzlich von Tag zu Tag fortlaufend für den jeweils abgelaufenen Zeitraum, es sei denn sie entfaltet gegenwärtig noch nachteilige Rechtswirkungen für den Betroffenen, wie dies der Fall ist, wenn sie die Rechtsgrundlage für noch rückgängig zu machende Vollstreckungsmaßnahmen bildet (vgl. BVerwG, Ur. v. 15. Juni 2016 - 8 C 5.15 -, juris Rn. 16). Darum geht es hier nicht. Zum einen wurde die Untersagung nicht mittels Zwangsgeld vollstreckt; zum anderen begehren die Antragsteller die Feststellung der Erledigung infolge der Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Antragsteller zu 2 oder infolge des Widerrufs seiner Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ vor Ablauf der Frist am 30. November 2024. Insoweit machen sie zu Recht geltend, infolge dieser Ereignisse sei ihrem vorläufigen Rechtsschutzbegehren tatsächlich die Grundlage entzogen worden. Denn das Rechtsschutzbedürfnis für die Aufrechterhaltung ihres ursprünglichen Antrags, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen Nummern 1 und 2 - soweit es um den Einsatz als Pflegefachkraft geht - und 4 Buchst. a und b des Bescheids vom 7. Dezember 2022 ist nachträglich entfallen, weil die Antragstellerin zu 1 den Antragsteller zu 2 nach § 4 Abs. 3 PflBG aufgrund des Erlaubniswiderrufs auch unabhängig von der streitigen Untersagung nicht mehr als Pflegefachkraft/Pflegedienstleiter einsetzen und mit pflegerischen Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 2 PflBG betrauen dürfte. Die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Rechtsschutzantrags ist daher für die Antragsteller nutzlos geworden,

weshalb sie insoweit zu Recht die Feststellung begehren, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

- 12 b) Anders verhält es sich, soweit der Antragstellerin zu 1 befristet bis zunächst 30. November 2024 mit Nummern 2, 3 und 4 Buchst. b und c des Bescheids zwangsgeldbewehrt auch der Einsatz des Antragstellers zu 2 als pflegerische Hilfskraft in allen ihr angeschlossenen Einrichtungen untersagt und ihr auferlegt wird, dem Antragsgegner unverzüglich mitzuteilen, sollte es zu einer Beschäftigung des Antragstellers zu 2 in einer anderen ihr angeschlossenen Einrichtung als derjenigen seiner bisherigen Beschäftigungsstätte in P..... kommen. Eine Beschäftigung des Antragstellers zu 2 als Pflegehilfskraft im pflegerischen und betreuenden Bereich ist der Antragstellerin zu 1 als Folge des Erlaubniswiderrufs, der sich nur auf die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bezieht, nicht schon kraft Gesetzes untersagt. Eine Mitteilungspflicht, wie in Nummer 3 des Bescheids verfügt, trifft die Antragstellerin zu 1 ebenfalls nicht schon kraft Gesetzes. Auch infolge der Kündigung sind die Untersagung des Einsatzes des Antragstellers zu 2 als Pflegehilfskraft und die Mitteilungsverpflichtung der Antragstellerin zu 1 nicht obsolet geworden. Denn Nummer 2 des Bescheids untersagt diesen Einsatz nicht nur im Sinne einer Weiterbeschäftigung, sondern auch als Einsatz nach Kündigung und Neueinstellung. Der Einwand der Antragsteller, es sei ihnen nie um einen Einsatz des Antragstellers zu 2 als Pflegehilfskraft oder in anderen Einrichtungen als in P..... gegangen, lässt die Steuerungsfunktion der bis 30. November 2024 befristeten Verfügungen nicht entfallen. Wenn die Antragsteller die Verfügungen insoweit nicht hätten angreifen wollen, hätten sie ihren ursprünglichen vorläufigen Rechtschutzantrag entsprechend beschränkt stellen müssen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp